

Finanzordnung

§ 1 Fälligkeit des Beitrags

1. Der Beitrag ist zum 01.01. jeden Jahres im Voraus für alle Mitglieder fällig.
2. Bei neu aufgenommenen Mitgliedern wird der Beitrag monatsgenau abgerechnet. Der erste fällige Monat des Beitrags, wird aus dem Monatsdatum des Aufnahmeantrags der geleisteten Unterschrift entnommen und fällig.
3. Die Gebühren und sonstigen Leistungen sind einen Monat nach dem erbrachten oder beschlossenen Zeitpunkt fällig.
4. Die Beiträge, Gebühren und sonstigen Leistungen werden per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 2 Beitrag

Gruppen	Mitgliedsbeitrag¹
Erwachsene (aktiv) - ab 18. Lebensjahr	200,00 €
Erwachsene (passiv)	96,00 €
Dartabteilung	96,00 €
Rentner/ Erwerbslose	60,00 €
Studenten/ Azubis	96,00 €
Kinder/ Jugendliche	160,00 €
Familien (für das 2. Kind, jedes weitere Kind ist beitragsfrei)	80,00 €

Nützt ein aktives Mitglied mehrere Abteilungen, wird der höhere aktive Zusatzbeitrag fällig.

¹ Nachweis für Ermäßigungen:

Alle Wehr- und Zivildienstleistenden, Studenten, Azubis und Schüler von 18 bis 27 Jahren und Frührentner weisen wir darauf hin, dass eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages nur gewährt wird, wenn bis spätestens 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres ein entsprechender Nachweis in der Geschäftsstelle hinterlegt wird. Nachträglich gebrachte Bescheinigungen können nicht berücksichtigt werden.

§ 3 Beitragsbefreiung

1. Mitglieder die zum Ehrenmitglied ernannt wurden, sind vom Beitrag befreit.
2. Der Vereinsausschuss kann Mitglieder vom Beitrag befreien, stunden oder prozentualen Rabatt mit einer einfachen Mehrheit beschließen.

§ 4 Gebühren und sonstige Leistungen

Bei Fehlbuchungen bei Lastschriftverfahren, wird eine Gebühr von € 8,00 erhoben. Die so genannten Fehlbuchungen können entstehen durch:

- Angabe der falschen Kontoverbindung
- nicht bekannt geben einer Kontoänderung
- eine nicht Deckung des Kontos
- unberechtigten Widerspruchs der Abbuchung

§ 5 Inkrafttreten und Schlussbestimmung

1. Die Beiträge §2 der Finanzordnung wurden durch die Mitgliederversammlung am 10.03.2017 beschlossen und gelten rückwirkend zum 01.01.2017.
2. Sofern die Finanzordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.